Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 11

Artikel: Die zehn Gebote des türkischen Soldaten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die philantropische Arbeit des Roten Kreuzes versbient allseitige Anerkennung und ist der Beitritt zu dieser Organisation als Passimmitglied (Jahresbeitrag min. Fr. 3. —), jedermann bestens zu empsehlen.

Mündliche Anneldungen nimmt das Rot=Kreuz= Pflegerinnenheim entgegen, schriftliche Anmeldungen sind an den Vereinsvorstand, Präsident Hrn. A. Schu= biger, zu richten.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvoritandes, Samstag den 11. Mai 1912, nachmittags 4 Uhr, in Baden.

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweiz. Samariterbund werden folgende Samaritervereine als Sektionen aufgenommen: Affeltrangen und Umgebung mit 22, Lausanne mit 34 und Räterschen mit 37 Aktiven.

2. Dem Gesuch einer Settion um Subvention für Materialanschaffungen fann nicht entsprochen werden, da die Berechtigung für solche Auslagen dem Zentralvorstand noch abgeht.

3. Das Zentrassefretariat des Zentrasvereins vom Roten Kreuz schreibt, daß der Bundesrat den schweizerischen Samariterbund als Hülfsorganisation des Roten Kreuzes offiziell anerstaunt habe, daß jedoch allen Samaritern das Tragen der Armbinde mit dem roten Kreuz unterlägt sei.

4. Der Delegiertenversammlung soll beantragt werden, es seien die Erträgnisse des Henri Dunant-Fonds zum Kapital zu schlagen, bis sich anderweitige Verwendung als not-

wendig und nütslich erweise.

5. An die Delegiertenversammlung des schweiz. Militärsamitätsvereins in Chur wird der Zentraspräsident abgeordnet. Hir richtigen Auszug aus dem Protofoll:

Hans Ott.

Die zehn Gebote des türkischen Soldaten.

Ungesichts der Anklagen, die vor einiger Zeit in der italienischen Presse wegen des Verhaltens der türkischen Soldaten gegen den Feind erhoben wurden, dürften die "nachstehenden Belehrungen" interessieren, die dem türkischen Soldaten bisher vorgelesen wurden, jest aber auch gedruckt übergeben werden. Sie sind dem "Osman. Llond" von milistärischer Seite zur Versügung gestellt worden und lauten:

Soldaten!

1. Unser heiliger Kommandant, unser gesliebter Padischah, hat euch in dem Kriege nur gegen die Feinde geschickt, nicht gegen die friedliche Bevölkerung! Deshalb habt ihr

nur mit den seindlichen Soldaten zu kämpsen. Ihr dürft nie der ruhig gebliebenen Bevölsterung gegenüber euer Gewehr gebrauchen. Die Bevölkerung des seindlichen Landes wird nur dann als Feind betrachtet, wenn sie die Waffe gebraucht.

2. Mit den feindlichen Soldaten dürft ihr nur in anständiger Weise fämpfen! Schiest nie auf den Feind, der Pardon verlangt oder die Waffe niedergelegt hat! Schießt nie auf die Geistlichen des Feindes, auf die Sanitätsmannschaften, die das Rote Kreuz tragen, auf die Krankenhäuser, auf die Krankenkarawanen, sowie auf die Bewaffneten, welche diese begleiten! In Orten, wo Kranke liegen, sollt ihr nie den Singang erzwingen!

- 3. Dem Feind gegenüber Lift anzuwenden, ist erlaubt, doch nicht auf niederträchtige Weise. Die Parlamentärslagge, sowie die Nationalsslagge des Feindes, seine Unisormen, sein Neustralitätszeichen (Roter Halbmond, Rotes Kreuz) zu mißachten oder den Feind durch Gift zu ermorden, ist unanständig, widerspricht dem Bessehl Gottes und den Gesetzen der Menschlichteit.
- 4. Ihr sollt nie die Religion oder die retigiösen Gebäude des feindlichen Soldaten oder der feindlichen Bewölferung beschimpfen oder beschädigen. Gott besiehlt, alle fremden Religionen zu achten.
- 5. Gott liebt nicht die Greueltaten und nicht die, welche sie verüben; er verflucht sie. Eine Greueltat macht sogar unsere Freunde zu Feinden und vermehrt nur die Zahl und Stärfe unserer Feinde. Mit Greueltaten kann man nie siegen! Deshalb sollt ihr die ruhig gebliebene Bevölferung im Feindesland nie beschimpfen, sollt ihren Besitz nicht rauben, plündern oder beschädigen. Ihr sollt auch eure Kameraden von dergleichen Handlungen abhalten. Ihr sollt die Shre des Feindes, besonders der Frauen, wie eure eigene Ehre heilig halten.
- 6. Wenn der Kampf vorüber ist, sollt ihr die Verwundeten bemitleiden. Wenn ihr über dieselben zu wachen habt, dürft ihr zwischen den Verwundeten von Freund und Feind keinen Unterschied machen, sondern müßt beiden zu helsen bereit sein. Ein Verwundeter ist kein Feind mehr, er ist ein von Gott und dem Vesehlshaber anvertrautes Gut. Wenn ihr über Verwundete zu wachen habt, müßt ihr sie nach Kräften schützen und verteidigen.
- 7. Die Gefangenen sollt ihr menschlich behandeln, ihre Religion nicht verspotten. Ihr dürft sie nicht quälen, ihr Eigentum nicht antasten. Sollte ein Gefangener einen Fluchtversuch machen, so werdet ihr ihn einfangen, ohne zu schießen. Rufet in solchem Falle um Hilfe, nur im Notfalle gebrauchet die Waffe.

- Der Gefangene gehört dem Staate. Ihr dürft ihn auf eigene Faust nicht freilassen. Selbst wenn der gefangene Feind ein Spion sein sollte, kann seine Strafe nur durch das Kriegssericht verhängt werden. Ihn zu ermorden oder auch nur zu mißhandeln, ist nicht gestattet.
- 8. Die Gefangenen, Verwundeten oder Toten zu berauben, ist eine Gemeinheit. Wer das wagt, hat strenge Strafe zu gewärtigen. Das Geld der Gefangenen oder Verwundeten, sowie ihre Vriefschaften ist ihr Eigentum. Das Sigentum der Toten gehört ihrer Familie und ist uns nur anvertraut. Unvertrautes Gut nuß man heilig halten.
- 9. Der Feind, welcher das Zeichen des Roten Areuzes trägt, darf nicht angetastet werden.
- 10. Wenn ihr einen Feind mit weißer Flagge seht, so ist es ein Parlamentär, der unverletzlich ist. Auf ihn, auf den ihn besgleitenden Trompeter oder Dolmetscher darf nicht geschossen werden. Beschimpft seine Flagge nicht, sondern führt ihn vorschriftsgemäß dem Ofsizier zu.

Soldaten! Wenn ihr im Kriege diese Vorschriften nicht befolgt, so werdet ihr mit der strengsten Strafe belegt werden; außerdem werdet ihr euch vor Gott zu verantworten haben. Wiffet, daß die uns gegenüberstehenden Feinde auch unsere Soldaten und unsere Bevölkerung menschlich behandeln. Wenn ihr diesen Ratschlägen folgt und im Kampfe fallet, so gehört ihr zur Zahl der Glücklichen, die als Märtyrer für das Baterland sterben durften. Wenn ihr dagegen wohlbehalten in eure Beimat zurückfehrt, werdet ihr den Chrentitel Siegreiche (Ghafi) und Helden des Bater= landes erlangen und dadurch werdet ihr den Ruhm und die Ehre des osmanischen Namens gewahrt und erhöht haben.

Gott möge euch dazu Kraft verleihen!

("Militärische Revue".)